

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

55. Jahrgang

30. Januar 2026

Nr. 02

### Inhalt

#### Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Errichtung und Betrieb von 3 WEA in der Gemeinde Weste Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntgabe gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).....5

#### Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Aue .....5

Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019...7

Vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf; Neuaufgestellter Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf .....8

1. Änderung des Bebauungsplans Wilhelmshöhe II/Paschberg II mit Aufhebung der "Ortssatzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung im Baugebiet Wilhelmshöhe II / Paschberg II" ..... 8

Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Eimke..... 9

Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Gerdau..... 9

Grundsteuerbescheide 2026 für die Gemeinde Rosche..... 10

Grundsteuerbescheide 2026 für die Gemeinde Suhlendorf..... 10

Jahresabschluss und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2019..... 10

Jahresabschluss und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2020..... 11

### Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

#### Errichtung und Betrieb von 3 WEA in der Gemeinde Weste Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntgabe gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durch die Windpark Weste GmbH & Co. KG wurde mit Antrag vom 29.08.2025, eingegangen am 01.09.2025 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. I S. 355), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2028 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20250049

Anlage: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175 6.X mit einer Nennleistung von 6,8 MW und einer Nabenhöhe von insgesamt 180 m in der Gemeinde Weste inklusive der Kranstellflächen und der wasserrechtlichen Genehmigung

Antragsteller/Betreiber: Windpark Weste GmbH & Co. KG, Stepanitorbollwerk 3, 28217 Bremen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind im Außenbereich der Gemeinde Weste auf folgenden Standorten geplant:

„WEA 1“ – Gemarkung Höver, Flur 3, Flurstück 20/1

„WEA 2“ – Gemarkung Weste, Flur 3, Flurstück 1/4 und Gemarkung Höver Flurstück 71/38

„WEA 3“ – Gemarkung Weste, Flur 3, Flurstück 21/1

Der Antrag erfasst auch die dazugehörigen Aufbau- und Abstellflächen.

#### Rechtslage

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 343), ist der Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gem. Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §§ 4 und 19 BImSchG. Die Windpark Weste GmbH & Co. KG hat jedoch die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung inklusive freiwilliger UVP gem. §§ 4 und 10 BImSchG beantragt.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. I S. 348) grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der

Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Im vorliegenden Verfahren wird daher eine UVP durchgeführt, weil diese beantragt wurde, aber nicht auf Grund einer Pflicht nach dem UVPG.

### Ausliegende Unterlagen

Zusammen mit den Antragsunterlagen werden auch die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (9. BImSchV, BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225), ausgelegt (UVP-Bericht, 07.10.2025). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind zudem der Schallimmissionsprognose vom 20.08.2025 sowie der Schattenwurfprognose vom 05.11.2024 zu entnehmen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sind Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplans, der Bestandteil des UVP-Berichts vom 07.10.2025 ist.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme des Stadt- und Kreisachäologen vom 09.09.2025
- Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 10.09.2025
- Raumordnungsrechtliche Stellungnahme vom 06.10.2025
- Stellungnahme von 50Hertz Transmissions GmbH vom 08.10.2025
- Stellungnahme der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 09.10.2025
- Bauplanungsrechtliche Stellungnahme vom 10.10.2025
- Stellungnahme des Amtes für Kreisstraßen vom 13.10.2025
- Stellungnahme der Die Autobahn GmbH des Bundes vom 14.10.2025
- Stellungnahme der Celle-Uelzen-Netz GmbH vom 20.10.2025
- Stellungnahme der Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 03.11.2025
- Stellungnahme des Brandschutzprüfers des Landkreises Uelzen vom 10.11.2025
- Stellungnahme des Umweltamtes (ohne Untere Naturschutzbehörde) vom 17.11.2025
- Stellungnahme der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 42 vom 03.12.2025
- Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde (Baudenkmal) vom 11.12.2025
- Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 05.01.2026
- Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg vom 15.01.2026
- UVP-Stellungnahme des Stadt- und Kreisachäologen vom 15.09.2025
- Umweltverträglichkeitsprüfung der Unteren Waldbehörde und der Unteren Wasserbehörde (allgemeiner Gewässerschutz) vom 17.11.2025
- Raumordnungsrechtliche und bauplanungsrechtliche UVP-Stellungnahme vom 08.12.2025

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

### Einsichtsmöglichkeiten

Gemäß § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der Antrag sowie die eingereichten Unterlagen und die vorgenannten Stellungnahmen vom **05.02.2026 bis einschließlich zum 04.03.2026**

nach vorheriger Terminabsprache im Kreishaus Uelzen (Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen) eingesehen werden.

Kontaktmöglichkeiten:

Telefon:

- 0581 - 82 196

- 0581 - 82 244

E-Mail: Immissionsschutz@landkreis-uelzen.de

Außerdem sind die Dokumente im Zeitraum

**vom 05.02.2026 bis einschließlich zum 04.03.2026**

unter folgendem Link verfügbar:

<https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/QAxgF7j9GerJeGc>.

Zudem können die genannten Unterlagen auch im Portal des UVP-Verbund ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gem. § 10 Abs. 3 BImSchG

**vom 05.02.2026 bis einschließlich zum 19.03.2026**

schriftlich bei dem Landkreis Uelzen (Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen) oder elektronisch (E-Mail-Adresse: Immissionsschutz@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung Windpark Weste) als beigefügtes unterschriebenes Dokument erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei dem Landkreis Uelzen eingegangen sind.

**Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 9 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.** Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Die Einwendungen werden gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller sowie den nach § 11 der 9. BImSchV am Verfahren zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

### Erörterungstermin

Gem. § 16 Abs. 1 S. 3 BImSchG soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land auf einen Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Weder hat der Antragsteller die Durchführung eines Erörterungstermins beantragt, noch liegen besondere Umstände vor, die diesen erforderlich machen. Daher wird auf die Durchführung eines Erörterungstermins für dieses Vorhaben verzichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 30.01.2026

## Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 1 und 55 Nds. Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) und § 2 Nds. Gesetz über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Aue.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

a) öffentliche Verkehrsflächen:

1. Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Gewässer,
2. Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Durchlässe,
3. Treppen, Hauszugangswege und -durchgänge,
4. Rinnsteine, Wassereinfläufe, Dämme, Entwässerungsanlagen,
5. Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln,
6. sonstige Flächen,  
Ziffer 1-6 ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen,
7. Luftraum über dem Straßenkörper i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Straßengesetz (NStrG),
8. Straßenzubehör i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG,
9. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung, zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraums, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
10. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

b) öffentliche Anlagen:

1. Park- und Grünanlagen,
2. Wälder, Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereichs, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind,
3. Grillplätze, öffentliche Brunnen, Wasserbecken.
4. Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, sonstige Erholungsanlagen,
5. Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, sonstige Freizeitanlagen,
6. Bedürfnisanlagen,
7. Friedhöfe, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

#### § 3 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

(1) Es ist verboten,

a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeeinrichtungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume,

Denkmäler, Kunstobjekte, Straßenmobiliar, Einfriedungen, Abgrenzungsmauern, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden,

b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen,

c) Kartons, Pappe, Papier, Glas und anderen Gegenständen auf oder neben dem Sammelcontainer abzustellen; die Benutzung der Sammelcontainer für wiederverwertbare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt,

d) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen Abfälle (u.a. Pappteller, Glas- und Plastikabfälle, Verpackungsmaterial, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zigarettensammel, Speisereste, Kaugummi) wegzuerwerfen bzw. außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen,

e) Werbematerial, Flugblätter, Zeitungen und Zeitschriften auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen abzulegen. In Hauseingängen dürfen Werbematerial, Flugblätter, Zeitungen und Zeitschriften nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ausgeschlossen ist,

f) Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen,

g) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen die Notdurft zu verrichten,

h) im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen oder öffentlicher Anlagen zu lagern oder zu übernachten,

i) in den Fahrgastunterständen der Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs zu lagern oder dauerhaft zu verweilen (sich niederzulassen), um alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren oder in einem nach außen deutlich wahrnehmbaren Rauschzustand dort zu lagern oder dauerhaft zu verweilen (sich niederzulassen),

j) öffentliche Bedürfnisanstalten zu verunreinigen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Ausgenommen sind Weidezäune.

(3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

(4) Die auf Straßen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(5) Bei Eckgrundstücken an Wohn- und Sammelstraßen müssen Sichtfelder, deren Größen abhängig sind von der Klassifizierung und dem Ausbauzustand der einmündenden bzw. sich kreuzenden Straßen, an Hecken und sonstigem Grünbewuchs angemessen freigehalten werden.

(6) Anpflanzungen, die Straßenzubehör verdecken oder behindern, müssen soweit beseitigt werden, dass das Straßenzubehör wieder vollständig seinem Zweck dienen kann.

(7) Die auf Straßen zur Abholung bereitgestellten Müllgefäße/-säcke sowie Sperrmüll dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern. Sie dürfen nicht durchwühlt werden.

(8) Sperrmüll darf nach Anmeldung beim Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen erst am Tag vor der Abholung an die Straße gestellt werden. Nicht mitgenommener Sperrmüll ist

am Abholtag bis zum Einbruch der Dunkelheit aus dem öffentlichen Straßenbereich zu entfernen.

- (9) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss Abfallbehälter in ausreichender Kapazität aufstellen. Sämtliche vom Gewerbetreibenden verkauften Waren sind von diesem im Umkreis von 100 Metern um die Verkaufsstelle zu beseitigen.
- (10) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Andere Personen dürfen durch das eigene Verhalten weder gefährdet, behindert, beeinträchtigt oder belästigt werden. Es ist verboten, in öffentlichen Anlagen oder im Straßenbegleitgrün
- außerhalb ausgewiesener Grillplätze zu grillen,
  - zu zelten,
  - zu baden oder Wäsche zu waschen,
  - nicht freigegebene Flächen zu betreten,
  - Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) zu führen, abzustellen oder zu parken.
- (11) Offene Feuer im Freien sind untersagt, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen gestattet sind. Ausgenommen sind Grillgeräte zur Lebensmittelzubereitung, Feuerkörbe und Feuerschalen.
- (12) Es ist verboten, öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen, sich in ihnen zu waschen, zu baden oder Bekleidung oder andere Sachen zu waschen. Öffentliche Verkehrsflächen sowie öffentliche Anlagen i.S.v. § 2 dürfen nicht beschmiert, besprüht, bemalt oder beklebt werden. Sitzmöbel dürfen nicht in der Weise genutzt werden, dass die Füße auf die Sitzfläche gestellt werden.
- (13) Aufdringliches oder bedrängendes Betteln oder das Betteln mit oder mittels Minderjähriger oder Tieren ist untersagt.
- (14) Es ist verboten, Materialien wie Sammelsteine, Kies und Bauschutt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu lagern.

#### **§ 4 Tiere**

- (1) Hundehalter und Personen, die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
- a) unbeaufsichtigt herumläuft,
  - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
  - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen beschädigt oder mit Kot verunreinigt.
- (2) Nach der Verunreinigung durch Kot ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen, sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen, Schulhöfen und Spiel- und Betreuungsf lächen von Kindertagesstätten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (4) Das Füttern wildlebender Tauben ist verboten.
- (5) Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen oder andere Tiere nicht gefährdet, behindert oder Anwohner durch Tierlaute nicht gestört oder belästigt werden.
- (6) Der Betrieb von selbstfahrenden Geräten zur Graspflege (Mähroboter) ist zum Schutz von Kleintieren und Amphibien, insbesondere Igel, Kröten, Eidechsen und Schleichen, in der Zeit vom Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang verboten.

- (7) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

1. Die Katzen sind in einer Registrierungsdatenbank (z.B. Tasso e.V., Deutsches Haustierregister FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e.V.) zu registrieren.
2. Ein Nachweis über die Kennzeichnung ist der Samtgemeinde Aue auf Verlangen zu erbringen.
3. Als Katzenhalter/in gilt auch, wer einer Katze regelmäßig, zumindest wiederholt, Futter zur Verfügung stellt.
4. Katzenhalter/in sind ebenfalls zur Mitwirkung und Aufklärung strittiger Sachverhalte verpflichtet.
5. Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Absatzes im Einzelfall zugelassen werden. Hierzu zählt mitunter auch die Zucht von Rassekatzen, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargestellt wird.
6. Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert, durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden und bei einem in Ziffer 1 genannten Register registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

#### **§ 5 Hausnummern**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar anzubringen und darf weder durch Bewuchs noch durch Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung der Hausnummer sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke dazu verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, sodass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

#### **§ 6 Spielplätze**

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

## **§ 7 Plakatwerbung**

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, für Veranstaltungen und Gegenstände, die öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Bau- oder Straßenrecht unterliegt.
- (2) Die Anbringung von Plakatwerbung bedarf der Genehmigung durch den jeweiligen Straßenbaulastträger gem. § 48 Niedersächsisches Straßengesetz (NStRG).
- (3) Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Verteilerkästen, Masten, Hinweisschildern, Warningschildern, Brücken, Gebäuden und Bäumen ist verboten.

## **§ 8 Darbietung in der Öffentlichkeit**

Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen auf und an Straßen sowie in Anlagen dürfen Gottesdienste, Begräbnisse oder der Unterricht an Schulen nicht gestört werden.

## **§ 9 Lärmbekämpfung**

- (1) In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten.
- (2) In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) sind Betätigungen nichtgewerblicher Art verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten. Dies gilt auch für den Betrieb motorgetriebener Rasenmäher.
- (3) Zusätzlich ist der Betrieb von motorgetriebenen Arbeitsgeräten (Motorsägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen etc.)
  - a) an Sonn- und Feiertagen
  - b) an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr verboten.
- (4) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung, außerhalb des eigenen Grundstückes oder außerhalb eines Kraftfahrzeuges nicht stören.
- (5) Ausgenommen von den Regelungen des § 9 sind unaufschiebbare geräuschkintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

## **§ 10 Ausnahmen**

- (1) Die Samtgemeinde Aue kann von den Ge- und Verboten dieser Verordnung auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmeerlaubnis kann befristet oder mit Bedingungen, Auflagen oder einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden; sie ergeht schriftlich.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist mitzuföhren und kontrollierenden Ordnungskräften auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 (1) NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Ge- oder Verbot über

§ 3 (Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen),

§ 4 (Tiere),

§ 5 (Hausnummern),

§ 6 (Spielplätze),

§ 7 (Plakatwerbung),

§ 8 (Darbietung in der Öffentlichkeit),

§ 9 (Lärmbekämpfung)

§ 10 (Auflagen zur Ausnahmeerlaubnis)

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, richtet sich die Höhe nach § 59 Abs. 2 NPOG.

## **§ 12 Anwendung sonstiger Vorschriften**

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Nds. Straßengesetzes, des Nds. Jagdgesetzes und des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung bleiben unberührt.

## **§ 13 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Aue vom 19.12.2012 außer Kraft.

Wrestedt, den 17.12.2025

*SAMTGEMEINDE AUE*  
(Siegel)

*Michael Müller*  
Samtgemeindebürgermeister

## **Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019**

Der Rat der Samtgemeinde Aue hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen sowie dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr erteilt.

Der Jahresabschluss liegt zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmererei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 09.01.2026

*gez. Michael Müller*  
(Samtgemeindebürgermeister)

## Vorbereitende Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf; Neuaufgestellter Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung vom 03.12.2025 – Az. 63/48/02 – gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vom Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf am 12.06.2025 beschlossenen Flächennutzungsplan mit Auflagen genehmigt.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans betrifft das ganze Hoheitsgebiet der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (47.947 ha); es bedarf daher keiner Begründung der räumlichen Abgrenzung.

Der Flächennutzungsplan, bestehend aus den Planzeichnungen (13 Teilpläne), der Begründung inklusive Umweltbericht mit Eingriffsregelung (Teil A und Teil B), den Themenkarten 01 bis 03 und der Tabelle: Baulandbedarfsermittlung nach Mitgliedsgemeinden (mit Erläuterungen) sowie der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung von Jedermann im Rathaus der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen während der Öffnungszeiten eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Termine können auch außerhalb der Öffnungszeiten vereinbart werden.

Ergänzend wurde der Flächennutzungsplan gemäß § 6a Absatz 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen auf der Internetseite der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf unter <https://www.bevensen-ebstorf.de> („Bauen, Leben, Wirtschaft“ > „Bauen & Wohnen“ > „Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne“) abgerufen werden. Alternativ lässt sich mithilfe eines Suchfeldes und den Schlagwörtern „Bevensen Ebstorf“ im Internetportal des Landes unter <https://www.uvp-verbund.de> („Verfahrenstypen“ > „Bauleitplanung“) nach der o. g. Webseite suchen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen tritt der Flächennutzungsplan gemäß § 6 Absatz 5 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

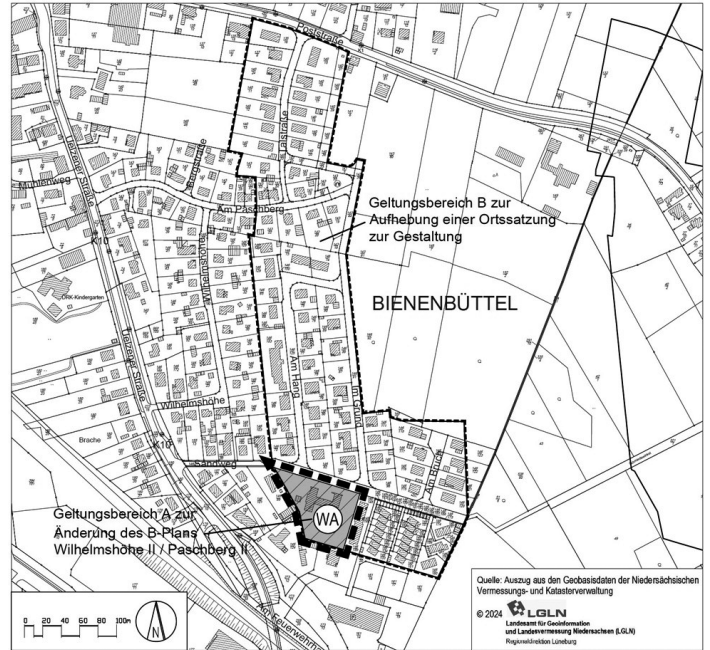
Bad Bevensen, 19.01.2026

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Feller

### 1. Änderung des Bebauungsplans Wilhelmshöhe II / Paschberg II mit Aufhebung der "Ortssatzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung im Baugebiet Wilhelmshöhe II / Paschberg II"

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Wilhelmshöhe II / Paschberg II mit Aufhebung der "Ortssatzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung im Baugebiet Wilhelmshöhe II / Paschberg II" wurde vom Rat der Gemeinde Bienenbüttel am 04.12.2025 als Satzung einschließlich Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich A zur Bebauungsplan-Änderung und der Geltungsbereich B zur Aufhebung der Ortssatzung sind im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Übersichtsplan:

Geltungsbereich A zur 1. Änderung des Bebauungsplans Wilhelmshöhe II / Paschberg II

Geltungsbereich B zur Aufhebung der Ortssatzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung im Baugebiet Wilhelmshöhe II / Paschberg II

Die Planung ist im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Im Bereich des Geltungsbereichs A wurde der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bienenbüttel im Wege einer Berichtigung angepasst.

Durch diese Planung sollen im Grundzentrum Bienenbüttel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer dreigeschossigen Wohnanlage mit ca. 60 barrierearmen Service-Wohnungen am Sandweg Nr. 6 auf dem Grundstück der ehemaligen Gardinen-Zentrale geschaffen werden.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt diese Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Alle Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Wilhelmshöhe II / Paschberg II mit Aufhebung der "Ortssatzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung im Baugebiet Wilhelmshöhe II / Paschberg II" können im Rathaus der Gemeinde Bienenbüttel, Zimmer 1.04, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, während der Öffnungszeiten (Mo., Do., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Di. 07:00 – 12:00 Uhr, Mi. geschlossen, Do. 15:00 – 18:30 Uhr) öffentlich eingesehen werden.

Ergänzend wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB die in Kraft getretene Änderungssatzung mit Begründung und Anlagen auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Bienenbüttel veröffentlicht

unter [www.bienenbuettel.de/bekanntmachungen](http://www.bienenbuettel.de/bekanntmachungen)  
unter der Rubrik **1. Änderung des Bebauungsplans Wilhelmshöhe II/ Paschberg II**."

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bienenbüttel, den 09.01.2026

gez. Dr. Franke  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Eimke

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eimke in der Sitzung am 08.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.169.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.258.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.151.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.280.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	15.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	60.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	170 v.H.
2.	Gewerbesteuer	370 v.H.

#### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustim-

men, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 3.000 Euro innerhalb eines Budgets als unerheblich.

Eimke, den 08.12.2025

Thomas Johannes  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eimke, den 22.01.2026

Thomas Johannes  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Gerdau

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gerdau in der Sitzung am 02.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.040.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.404.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.975.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.377.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	185.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 325.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 200 v.H.
2. Gewerbesteuer 360 v.H.

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro innerhalb eines Budgets als unerheblich.

Gerdau, den 02.12.2025

*Stefan Kleuker*  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gerdau, den 19.01.2026

*Stefan Kleuker*  
Bürgermeister

### Grundsteuerbescheide 2026 für die Gemeinde Rosche

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen im Kalenderjahr 2026 für die Grundsteuer A = 400 v.H. und für die Grundsteuer B = 220 v.H. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 tritt damit zurzeit keine Veränderung ein, sodass auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den zuletzt in den Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 fällig. Für Steuerpflichtige, die die Grundsteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, wird die Grundsteuer in einer Summe am 01.07.2026 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als sei ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen (§27 Abs. 3 GrStG).

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Durch die Klage wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Zahlungsverpflichtung weder aufgehoben noch aufgeschoben.

Rosche, den 13.01.2026

*(Jensen)*  
Gemeindedirektor

### Grundsteuerbescheide 2026 für die Gemeinde Suhlendorf

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen im Kalenderjahr 2026 für die Grundsteuer A = 450 v.H. und für die Grundsteuer B = 231 v.H. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 tritt damit zurzeit keine Veränderung ein, sodass auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den zuletzt in den Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 fällig. Für Steuerpflichtige, die die Grundsteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, wird die Grundsteuer in einer Summe am 01.07.2026 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als sei ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen (§27 Abs. 3 GrStG).

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Durch die Klage wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Zahlungsverpflichtung weder aufgehoben noch aufgeschoben.

Rosche, den 13.01.2026

*(Weichsel)*  
Bürgermeister

### Jahresabschluss und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat des Flecken Bad Bodenteich hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen sowie dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werk-

tage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 09.01.2026

*gez. Michael Müller*  
(Gemeindedirektor)

### **Jahresabschluss und Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2020**

Der Rat des Flecken Bad Bodenteich hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen sowie dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werk- tage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 09.01.2026

*gez. Michael Müller*  
(Gemeindedirektor)

